

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin.
Beitrag zu IZ 20, 24.05.07

Der Gläubiger kann im Rahmen der Sicherheitsvollstreckung gemäß § 720a ZPO von dem Schuldner auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verlangen.
BGH, Az. I ZB 113/05

Der Fall

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner ein gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil erwirkt. Sie betreibt aus der vollstreckbaren Ausfertigung dieses Urteils gegen den Schuldner die Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO. Die Gläubigerin hat beantragt, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO zu laden. Dieser hat gegen seine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Widerspruch erhoben, den er im Wesentlichen damit begründet hat, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Verfahren der Sicherungsvollstreckung nicht verlangt werden könne.

Die Folgen

Der BGH begründete seine Entscheidung wie folgt. Die Sicherungsvollstreckung räume dem Gläubiger die Möglichkeit ein, aus einem auf Zahlung von Geld lautenden Urteil, dass nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, schon vor Erbringung einer eigenen Sicherheit die Vollstreckung einzuleiten. Dadurch erlange der Gläubiger zwar keine Befriedigung, wohl aber die Pfändung mit rangwahrender Wirkung. Damit vervollständige die Sicherungsvollstreckung den Schutz des Gläubigers vor wirtschaftlichen Verlusten, die ihm etwa durch ein Beiseiteschaffen der Haftungsmasse durch den Schuldner drohen würde. Das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers sei aber nur dann sicher zu erreichen, wenn der Schuldner auch im Rahmen der Sicherungsvollstreckung die eidesstattliche Versicherung abgeben müsse. Denn nur auf diesem Wege könne der Gläubiger zuverlässig ermitteln, ob der Schuldner Vermögen besitzt, auf das er im Wege der Sicherungsvollstreckung zugreifen kann. Der Schuldner sei durch die Schutzanträge nach §§ 712, 714 ZPO beziehungsweise durch die Abwendungsbefugnis gemäß § 720a Abs. 3 ZPO genügend geschützt.

Was ist zu tun?

Dem Gläubiger ist regelmäßig anzuraten, die Sicherungsvollstreckung zu betreiben. Vorteilhaft ist hier zunächst, dass keine eigene Sicherheit geleistet werden muss. In vielen Fällen wird sich zudem der Schuldner überlegen, ob er nicht statt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Zahlung leisten wird. Weiterhin erlangt der Gläubiger durch die Sicherungsvollstreckung eine Pfändung mit rangwahrender Wirkung. Schließlich verkürzt sich die Zwangsvollstreckung, da der Geldbetrag bereits gepfändet wurde und der Gerichtsvollzieher diesen nur noch überweisen muss.

Zeichen inkl. Leitsatz, ohne die drei Überschriften(33):
2.498